5001US DAS MAGAZIN FÜR EIN GENUSSVOLLES LEBEN

HANSJÖRG SCHNEIDER

HUNKELER ÜBER GOTT UND DIE WEIT

WASSERSTOFF

DIE ENERGIE DER ZUKUNFT

Die schönsten Ideen für WEIHNACHTEN IN DER NATUR

Ewig leben: Macht das Sinn

Wir sollten vielmehr die geschenkten Jahre geniessen



ERBRECHT

Errungenschaftsbeteiligung, Vorschlag oder Eigengut

Was diese Ausdrücke bedeuten und welche Auswirkungen sie haben, beantwortet unser Erbspezialist Benno Studer anhand folgender Leserzuschrift:

VON BENNO STUDER

Wir haben Güterverbindung mit Errungenschaftsbeteiligung sowie einen Ehevertrag und haben den ganzen Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen (Eigengut als nicht bedeutend erwähnt). Ich habe aber unerwartet ca. CHF 200 000.— geerbt.

Zuerst eine Klarstellung: Sie sprechen von Güterverbindung mit Errungenschaftsbeteiligung. Hier bringen Sie zwei Begriffe durcheinander.

- Der Güterstand der Güterverbindung war der ordentliche Güterstand vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1988. Er galt für alle Ehegatten, die keinen Ehevertrag abgeschlossen hatten.
- Ab 1. Januar 1988 wurde der Güterstand der Güterverbindung abgelöst durch den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser gilt auch für Ehen, die vor dem 1. Januar 1988 abgeschlossen wurden automatisch, wenn kein anderer Güterstand (z. B. Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) vereinbart wurde.

Nun zu Ihrer ersten Frage: Kann ich dieses Eigengut im Testament der Ehefrau zuwenden?

Es ist richtig, dass durch Ehevertrag der ganze Vorschlag (das Gesetz spricht von «Gesamtsumme beider Vorschläge», weil jeder Ehegatte einen Vorschlag hat) dem überlebenden Ehegatten zugewendet werden kann.

Der Vorschlag beinhaltet das ganze während der Ehe erarbeitete Vermögen, also Ersparnisse, aber auch eine während der Ehe gekaufte Wohnung oder Liegenschaft. Vorschlag stellen ebenfalls die Erträge aus dem Eigengut dar. Hat beispielsweise die Ehefrau ein Mehrfamilienhaus geerbt (= Eigengut), fallen die Mietzinsen in die Errungenschaft, d. h. der Ehemann erhält beim Tode der Ehefrau auch die Zinsen.

Eine Einschränkung gilt: Nicht anfechtbar ist die Zuweisung des ganzen Vorschlags nur gegenüber den gemeinsamen Nachkommen. In der Praxis kommt oft vor, dass bei Abschluss des Ehevertrages – wie in Ihrem Fall – noch kein Eigengut vorhanden ist, sondern dies erst später anfällt. Der klassische Fall sind Erbschaften oder Schenkungen, meistens von den Eltern.

Dieses Eigengut können Sie mit einem Testament Ihrer Ehefrau zuwenden. Allerdings dürfen die Nachkommen an diesem Eigengut ihren Pflichtteil geltend machen. Ohne Testament würde der Betrag von CHF 200 000.— hälftig auf Ihre Ehefrau und hälftig auf Ihre Nachkommen (also je CHF 100 000.—) aufgeteilt. Der Pflichtteil, auf den die Nachkommen Anspruch haben, beträgt ¾ des gesetzlichen Anspruchs, also

$$\frac{100\,000\times3}{4} = \text{CHF } 75\,000.$$

Der Pflichtteil muss von den Nachkommen innert Jahresfrist seit Eröffnung des Testaments geltend gemacht werden. Unternehmen die Nachkommen keine rechtlichen Schritte, erhält Ihre Ehefrau den ganzen Betrag.

Frage 2: Ist Eigengut separat als Erbvorbezug an unsere Kinder möglich, wobei der Betrag aus Errungenschaft unangetastet belassen würde?

Dies ist ohne weiteres möglich. Sie können Ihren Nachkommen aus dem Eigengut Erbvorbezüge ausrichten. Wenn Sie beispielsweise Ihren Nachkommen zu Lebzeiten CHF 75 000.—auszahlen, ist der Pflichtteil bereits zu Lebzeiten abgegolten und sie können bei Ihrem Tode keine Forderungen mehr stellen.

Nachbemerkung: Bei der Berechnung des Pflichtteils bin ich vom Betrag von CHF 200 000.— ausgegangen. Von diesem Betrag sind in der Praxis noch die Erbgangskosten (Begräbniskosten, Leidmahl, Grabunterhalt etc.) als Erbschaftspassiven in Abzug zu bringen. Wenn wir von einem Pauschalbetrag von CHF 20 000.— ausgehen, wäre der Nettonachlass CHF 180 000.— und der Pflichtteil entsprechend CHF 67 500.— (3/8 von CHF 180 000.—).

Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com